

Niederschrift

über die Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der See-Krankenkasse, der Bundesknappschaft, des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Bundesanstalt für Arbeit über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung

am 10./11.04.2002

	Seite
1. Gemeinsames Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 20.12.1999 zu dem Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit; hier: Katalog bestimmter Berufsgruppen (Anlage 4)	3
2. Gemeinsames Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 20.12.1999 zu dem Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit; hier: Antrag auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status (Anlage 5)	5
3. Versicherungsrechtliche Beurteilung von Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH, Geschäftsführern einer Familien-GmbH, Fremdgeschäftsführern einer GmbH und mitarbeitenden Gesellschaftern in einer GmbH; hier: Feststellungsbogen für die versicherungsrechtliche Beurteilung	7
4. Versicherungsrechtliche Beurteilung der praktischen Ausbildung von Psychologischen Psychotherapeuten an staatlich anerkannten Ausbildungsstätten	9
5. Versicherungsrechtliche Beurteilung von Beschäftigungen, die für die Anerkennung einer im Herkunftsland absolvierten Ausbildung erforderlich sind	11

	Seite
6. Versicherungsfreiheit von kurzfristigen Beschäftigten im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV; hier: Zeitraum zwischen Schulentlassung und Aufnahme einer Ausbildung zum medizinisch-technischen Assistenten	14
7. Zusammentreffen von geringfügiger Beschäftigung mit Zeiten des Bezugs einer Entgeltersatzleistung	16
8. Versicherungsrechtliche Beurteilung der von Studenten ausgeübten Beschäftigungen; hier: Zeitgrenze bei befristeten Beschäftigungen	18
9. Beitragsrechtliche Beurteilung einer Umwandlung von laufendem Arbeitsentgelt in steuerfreie Reisekostenvergütungen	20
10. Ermittlung des in der Sozialversicherung beitragspflichtigen Anteils der VBL-Umlage	22
11. Beitragstragung bei Auszubildenden in außerbetrieblichen Einrichtungen	26
12. Abstimmung der Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung mit den gemeldeten Arbeitsentgelten nach § 28k Abs. 2 SGB IV	28
13. Ausschluss von der Rentenversicherungspflicht nicht erwerbsmäßig tätiger Pflegepersonen nach § 3 Satz 3 SGB VI; hier: Berücksichtigung von Vor- und Nacharbeit bei einer neben der Pflegetätigkeit regelmäßig ausgeübten Beschäftigung als Lehrer	29

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 10./11.04.2002

1. Gemeinsames Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 20.12.1999 zu dem Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit; hier: Katalog bestimmter Berufsgruppen (Anlage 4)
-

- 311 SA -

Die Anlage 4 zum gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 20.12.1999 zu dem Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit beinhaltet einen „Katalog bestimmter Berufsgruppen zur Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit sowie zur Bestimmung der Merkmale typischen unternehmerischen Handelns“. Die Spitzenverbände der Krankenkassen, der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und die Bundesanstalt für Arbeit sind mit diesem Katalog einem Anliegen der Praxis und einem Auftrag des Gesetzgebers nachgekommen (vgl. Bundestags-Drucksache 14/1855 zu Artikel 1 Nr. 1 Buchst. b [zu Nummer 4] des Entwurfs eines Gesetzes zur Förderung der Selbständigkeit).

Nach den derzeitigen Ausführungen in dem Katalog bestimmter Berufsgruppen (Stand: 22.11.2001) stehen Zeitungsausträger - ebenso wie Verteiler von Anzeigebültern - in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis. Allerdings hat das Bundesarbeitsgericht durch Urteil vom 16.07.1997 - 5 AZR 312/96 - (USK 9725) entschieden, dass Zeitungsausträger je nach Umfang und Organisation der übernommenen Tätigkeit Arbeitnehmer oder Selbständige sein können; kann z. B. ein Zeitungsausträger das übernommene Arbeitsvolumen in der vorgegebenen Zeit nicht allein bewältigen, so dass er selbst weitere Arbeitnehmer einsetzen muss, so spricht dies nach Ansicht des Bundesarbeitsgerichts gegen die Annahme eines Arbeitsverhältnisses.

Die Besprechungsteilnehmer kommen überein, die in dem „Katalog bestimmter Berufsgruppen zur Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit sowie zur Bestimmung der Merkmale typischen unternehmerischen Handelns“ enthaltenen Stichworte „Zeitungsausträger/-zusteller“ und „Verteiler von Anzeigeblättern oder Prospekten“ wie folgt zu fassen:

Zeitungsausträger/-zusteller

Zeitungsausträger/-zusteller, die Zeitungen an einen vorgegebenen Personenkreis innerhalb eines bestimmten Bezirks und eines zeitlich vorgegebenen Rahmens austragen, sind nach der Rechtsprechung des BSG (vgl. Urteile vom 19.1.1968 - 3 RK 101/64 -, USK 6801, sowie vom 15.3.1979 - 2 RU 80/78 -, USK 7935) abhängig Beschäftigte. Daraus lässt sich jedoch nicht schließen, dass sie stets und ausnahmslos Beschäftigte sind. Zeitungsausträger können abhängig von dem Umfang und der Organisation der übernommenen Tätigkeit auch Selbständige sein (BAG-Urteil vom 16.7.1997 - 5 AZR 312/96 -, USK 9725).

Für eine selbständige Tätigkeit könnte die Anstellung von Hilfskräften auf eigene Rechnung, um das Arbeitspensum in der vorgegebenen Zeit zu bewältigen, sprechen (z. B. im Zusammenhang mit der Übernahme eines großen Zustellbezirks).

Verteiler von Anzeigeblättern oder Prospekten

s. Zeitungsausträger/-zusteller

Der Katalog bestimmter Berufsgruppen wird bei der nächsten Überarbeitung entsprechend ergänzt. Unberührt von diesen Änderungen bleiben die Ausführungen zum Stichwort „Ambulante Sonntagshändler“.

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 10./11.04.2002

2. Gemeinsames Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 20.12.1999 zu dem Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit;
hier: Antrag auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status (Anlage 5)
-

- 311 SA -

Für die im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens nach § 7a SGB IV erforderliche Prüfung, ob eine abhängige Beschäftigung nach § 7 Abs. 1 SGB IV vorliegt und deshalb Versicherungspflicht als Arbeitnehmer besteht, ist von den Beteiligten (Arbeitgeber und Arbeitnehmer bzw. Auftraggeber und Auftragnehmer) ein Antrag auszufüllen. Dieser „Antrag auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status“, der - als Anlage 5 - Bestandteil des gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 20.12.1999 zu dem Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit ist, bedarf u. a. aufgrund der Einführung des Euro sowie der Neuregelung des Krankenkassenwahlrechts zum 01.01.2002 einer entsprechenden Aktualisierung.

Die Besprechungsteilnehmer kommen überein, den „Antrag auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status“ im Hinblick auf die Einführung des Euro und der neuen Regelungen im Bereich des Krankenkassenwahlrechts zu überarbeiten und dabei auch zwischenzeitlich notwendig gewordene redaktionelle Änderungen vorzunehmen. Der aktualisierte „Antrag auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status“ liegt als

Anlage bei; er ersetzt die bisherige Anlage 5 des gemeinsamen Rundschreibens vom 20.12.1999.

Anlage

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 10./11.04.2002

3. Versicherungsrechtliche Beurteilung von Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH, Geschäftsführern einer Familien-GmbH, Fremdgeschäftsführern einer GmbH und mitarbeitenden Gesellschaftern in einer GmbH;
hier: Feststellungsbogen für die versicherungsrechtliche Beurteilung
-

- 311 -

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben in der Besprechung über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 06./07.11.1986 (vgl. Punkt 1 der Niederschrift¹) zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH Stellung genommen. Auf der Basis dieses Besprechungsergebnisses hatte die Bundesanstalt für Arbeit im Jahre 1988 einen „Feststellungsbogen zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH mit einem Kapital-/Stimmanteil von weniger als 50 v. H.“ entwickelt, der im Jahre 1996 um zwei Fragen ergänzt und - redaktionell überarbeitet - zugleich auch auf den Anwendungsfall des Geschäftsführers in einer Familien-GmbH sowie des weisungsgebundenen Fremdgeschäftsführers einer GmbH zugeschnitten wurde. In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 06./07.05.1998 (vgl. Punkt 1 der Niederschrift²) wurde der Feststellungsbogen neu ge-

¹ DOK 1987 S. 213

² Die Beiträge 1998 S. 481

gliedert und dort außerdem der Personenkreis der mitarbeitenden Gesellschafter einer GmbH einbezogen.

Die Besprechungsteilnehmer verständigen sich darauf, den bislang verwendeten Feststellungsbogen im Hinblick auf die Einführung des Euro zum 01.01.2002 anzupassen. Eine Ausfertigung des abgestimmten Feststellungsbogens liegt als Anlage bei.

Anlage

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 10./11.04.2002

4. Versicherungsrechtliche Beurteilung der praktischen Ausbildung von Psychologischen Psychotherapeuten an staatlich anerkannten Ausbildungsstätten
-

- 311 SA -

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V und § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verb. mit Satz 1 SGB XI sind Personen, die zu ihrer Berufsausbildung gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind, versicherungspflichtig in der Kranken- und Pflegeversicherung. Nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI und § 25 Abs. 1 SGB III unterliegen Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind, der Versicherungspflicht in der Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten vollzieht sich nach dem zum 01.01.1999 in Kraft getretenen „Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz - PsychThG)“ vom 16.06.1998 (BGBl I S. 1311) in Verb. mit der „Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) vom 18.12.1998 (BGBl I S. 3749) und der „Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ (KJPsychTh-APrV) vom 18.12.1998 (BGBl I S. 3761). Nach den vorgenannten gesetzlichen Regelungen dauert die Ausbildung, die an Hochschulen oder anderen staatlich anerkannten Ausbildungsstätten absolviert werden

kann, in Vollzeitform mindestens drei, in Teilzeitform mindestens fünf Jahre und umfasst mindestens 4 200 Stunden. Sie gliedert sich in

- eine praktische Tätigkeit von mindestens 1 800 Stunden,
- eine theoretische Ausbildung von mindestens 600 Stunden , wobei der Anteil der Vorlesungen ein Drittel dieser Stundenzahl nicht überschreiten darf,
- eine praktische Ausbildung von mindestens 600 Behandlungsstunden unter Supervision sowie mindestens 150 Supervisionsstunden und
- eine Selbsterfahrung von mindestens 120 Stunden.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben in der Besprechung über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 27.06.2001 (vgl. Punkt 1 in der Niederschrift¹) den Standpunkt vertreten, dass Personen, die an einer anerkannten Ausbildungsstätte zum Psychologischen Psychotherapeuten ausgebildet werden, während der Phase der praktischen Ausbildung zu den zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten im Sinne des § 7 Abs. 2 SGB IV gehören und als Arbeitnehmer der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung unterliegen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verb. mit Satz 1 SGB XI, § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI und § 25 Abs. 1 SGB III) bzw., wenn Arbeitsentgelt nicht gezahlt wird, in der Krankenversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V und in der Pflegeversicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 in Verb. mit Satz 1 SGB XI versicherungspflichtig sind.

Die Besprechungsteilnehmer gelangen nach nochmaliger eingehender Beratung zu der Auffassung, dass sich die Phase der praktischen Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten nicht im Rahmen eines sozialversicherungsrechtlich relevanten Beschäftigungsverhältnisses vollzieht und deshalb keine Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zur Folge hat. Das Besprechungsergebnis vom 27.06.2001 ist nicht mehr anzuwenden und wird aufgehoben.

² Die Beiträge 2001 S. 486

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 10./11.04.2002

5. Versicherungsrechtliche Beurteilung von Beschäftigten, die für die Anerkennung einer im Herkunftsland absolvierten Ausbildung erforderlich sind
-

- 311 -

Die Vorschrift des § 7 Abs. 2 SGB IV dehnt den Begriff der Beschäftigung auf den Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen betrieblicher Berufsausbildung aus, der nicht auf eine volle Berufsausbildung im Sinne des § 1 Abs. 2 BBiG gerichtet ist, aber auf einem Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 BBiG beruht (vgl. Urteil des Bundessozialgerichts vom 12.10.2000 - B 12 KR 7/00 R -, USK 2000-50). Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V und § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verb mit Satz 1 SGB XI sind Personen, die zu ihrer Berufsausbildung gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind, versicherungspflichtig in der Kranken- und Pflegeversicherung. In der Renten- und Arbeitslosenversicherung besteht für sie Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI bzw. § 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III, und zwar auch dann, wenn Arbeitsentgelt nicht gezahlt wird.

In der Praxis sind vermehrt Fälle bekannt geworden, in denen aus dem Ausland zugezogene Personen (neben Ausländern beispielsweise auch Spätaussiedler) unentgeltlich beschäftigt werden, jedoch die gleichen Aufgaben und Pflichten zu erfüllen haben, wie ihre entgeltlich beschäftigten Kollegen. Bei diesen Arbeitnehmern handelt es sich regelmäßig um Personen, die zur Anerkennung einer in ihrem Herkunftsland absolvierten Aus-

bildung zunächst befristet unentgeltlich beschäftigt werden. Nach Auskunft des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Rheinland-Pfalz leisten z. B. Ärzte mit einem außerhalb der Europäischen Union abgeschlossenen Studium der Humanmedizin im Sinne des § 10 Abs. 1 der Bundesärzteordnung (BÄO) bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 10 BÄO in Rheinland-Pfalz eine so genannte strukturierte Anpassungszeit von insgesamt 18 Monaten in fachlich abhängiger Stellung in einem Krankenhaus bzw. einer Praxis eines zur Weiterbildung ermächtigten Arztes ab. Diese Anpassungszeit gliedert sich in Tätigkeiten von je sechs Monaten in der Chirurgie, der Inneren Medizin sowie einem der übrigen klinisch-praktischen Fachgebiete nach Wahl. Ziel der Ableistung der Anpassungszeit ist die Herstellung der Gleichwertigkeit der Ausbildung als notwendige fachrechtliche Voraussetzung für die Erteilung der Approbation gemäß § 3 BÄO durch das Vermitteln von Kenntnissen und Fertigkeiten im Hinblick auf einen in Deutschland anerkannten Ausbildungsabschluss. Diese Verfahrensweise, die der Nachqualifikation dient, ist bundesweit anerkannt und der Beschäftigung eines Arztes im Praktikum nach dem Medizinstudium vergleichbar (§ 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 der Approbationsordnung für Ärzte), nach der eine Approbation erteilt werden kann.

Mit der versicherungsrechtlichen Beurteilung der in der Anpassungszeit unentgeltlich beschäftigten Ärzte hat sich auch bereits das LSG Baden-Württemberg auseinandergesetzt und mit Urteil vom 19.03.1997 - L 3 Ar 2398/94 - entschieden, dass es sich hierbei um betriebliche Ausbildung im Sinne des § 7 Abs. 2 SGB IV handelt. Das LSG Baden-Württemberg hat nochmals festgestellt, dass Berufsausbildung die für eine bestimmte Person erstmalige Vermittlung beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen sowohl im Hinblick auf eine bestimmte berufliche Tätigkeit in einem Berufsausbildungsverhältnis (§§ 1, 3 BBiG) als auch innerhalb eines anderen Vertragsverhältnisses (§ 19 BBiG) ist und damit sowohl das Berufsbildungsgesetz andere Vertragsverhältnisse als Berufsausbildungsverhältnisse zulässt, als auch das Sozialrecht berufsbildungsähnliche Verhältnisse. Da das im Herkunftsland der betreffenden Ärzte absolvierte Studium einem Medizinstudium in Deutschland nicht gleichwertig ist, ist zur Erlangung eines gleichwertigen Ausbildungsstandes die Ergänzung der Ausbildung erforderlich. Diese Herstellung der Gleichwertigkeit der Ausbildung erfolgt daher durch die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten, und zwar die erstmalige Vermittlung im Hinblick auf einen Ausbildungsabschluss, der anders nicht zu erreichen war. Das Anpassungsjahr ist damit durchaus

dem juristischen Vorbereitungsdienst vergleichbar, da auch der Rechtsreferendar bereits über eine abgeschlossene Hochschulausbildung verfügt, jedoch der „praktischen Ausbildung“ bedarf, um mit dem Zweiten Staatsexamen als „Volljurist“ die Befähigung zum Richterdienst bzw. zum höheren Verwaltungsdienst bzw. die Zulassungsvoraussetzungen als Rechtsanwalt zu erlangen.

Nach Auffassung der Besprechungsteilnehmer sind Personen, die zum Zwecke der beruflichen Eingliederung und Anerkennung des in ihrem Herkunftsland abgeschlossenen Medizinstudiums während der so genannten Anpassungszeit als Arzt befristet beschäftigt werden, als zur Berufsausbildung Beschäftigte zur beurteilen. Sie unterliegen somit der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verb. mit Satz 1 SGB XI, § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI und § 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III). Wird Arbeitsentgelt nicht gezahlt, besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V bzw. § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 in Verb. mit Satz 1 SGB XI Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung. In der Renten- und Arbeitslosenversicherung liegt Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI bzw. nach § 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III auch dann vor, wenn Arbeitsentgelt nicht gezahlt wird.

Anmerkung:

Für die Prüfung, ob es sich auch in Fällen, in denen durch eine Beschäftigung die Anerkennung einer anderen im Herkunftsland absolvierten Berufsausbildung erlangt werden soll, um vergleichbare Sachverhalte und demzufolge ebenfalls um den erstmaligen Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen zur Berufsausübung in Deutschland im Rahmen betrieblicher Berufsbildung handelt, sind die konkreten Umstände im Einzelfall festzustellen, insbesondere die rechtlichen Grundlagen für die Forderung einer befristeten Beschäftigung zur Anerkennung der jeweiligen Ausbildung.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 10./11.04.2002

6. Versicherungsfreiheit von kurzfristigen Beschäftigungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV;
hier: Zeitraum zwischen Schulentlassung und Aufnahme einer Ausbildung zum
medizinisch-technischen Assistenten
-

- 314.12 -

Eine auf zwei Monate oder 50 Arbeitstage befristete Beschäftigung, mit der die Zeit zwischen Schulentlassung und der ersten Aufnahme einer Dauerbeschäftigung oder eines Berufsausbildungsverhältnisses überbrückt werden soll, ist grundsätzlich nicht als geringfügig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV anzusehen, weil sie berufsmäßig ausgeübt wird (vgl. Abschnitt B 3.3.1 des gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 06.10.1999 zur versicherungsrechtlichen Beurteilung beschäftigter Studenten, Praktikanten und ähnlicher Personen). Hingegen ist eine auf zwei Monate oder 50 Arbeitstage befristete Beschäftigung zwischen Schulentlassung (z. B. Abitur) und beabsichtigtem Studium aufgrund ihrer untergeordneten wirtschaftlichen Bedeutung als kurzfristig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV zu beurteilen, da keine Berufsmäßigkeit vorliegt (vgl. Abschnitt B 3.3.2 des gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 06.10.1999).

Nach § 4 des Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin - MTAG - vom 02.08.1993 (BGBl I S. 1402) dauert die Ausbildung drei Jahre und besteht aus theoretischen

schem und praktischem Unterricht und einer praktischen Ausbildung. Die Ausbildung wird durch staatlich anerkannte Schulen für technische Assistenten in der Medizin vermittelt. Die praktische Ausbildung findet grundsätzlich an dem Krankenhaus statt, an dem die Schule eingerichtet worden ist. Soweit Schulen nicht an einem Krankenhaus eingerichtet worden sind, haben diese die praktische Ausbildung im Rahmen einer Regelung mit einem Krankenhaus oder einer anderen geeigneten medizinischen Einrichtung sicherzustellen.

Nach dem vorgenannten Gesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin (MTA-APrV) vom 25.04.1994 (BGBl I S. 922) kann die dreijährige Ausbildung zum medizinisch-technischen Assistenten nicht in zwei Teile (Fachschulausbildung und Praktikum) unterteilt werden; sie ist vielmehr nach § 1 MTA-APrV als Einheit anzusehen. Da der theoretische und praktische Unterricht gegenüber der praktischen Ausbildung überwiegt (vgl. § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 MTA-APrV), sind die sich in Ausbildung befindlichen technischen Assistenten in der Medizin nicht als zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte nach § 7 Abs. 2 SGB IV anzusehen (vgl. dazu auch das Urteil des Bundessozialgerichts vom 19.08.1964 - 3 RK 37/61 - BSGE 21, 247). Sie schließen im Übrigen auch keinen Ausbildungsvertrag mit der Schule oder dem Krankenhaus ab.

Eine zwischen der Schulentlassung und der Aufnahme einer Ausbildung zum medizinisch-technischen Assistenten ausgeübte befristete Beschäftigung liegt mithin nicht vor der ersten Aufnahme eines Berufsausbildungsverhältnisses. Es handelt sich vielmehr um eine Beschäftigung zwischen Schul- und Fachschulausbildung, die wie eine gelegentliche Beschäftigung zwischen Abitur und beabsichtigtem Studium zu beurteilen ist. Die Besprechungsteilnehmer vertreten deshalb den Standpunkt, dass eine auf zwei Monate bzw. 50 Arbeitstage befristete Beschäftigung zwischen Schulentlassung und dem Beginn der Ausbildung zum medizinisch-technischen Assistenten nicht berufsmäßig ausgeübt wird und im Rahmen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV als kurzfristige Beschäftigung versicherungsfrei bleibt.

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 10./11.04.2002

7. Zusammentreffen von geringfügiger Beschäftigung mit Zeiten des Bezugs einer Entgeltersatzleistung

- 101.254/382.11 -

Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV in Verb. mit § 5 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz SGB VI ist eine geringfügig entlohnte Beschäftigung mit einer mehr als geringfügigen Beschäftigung zusammenzurechnen, wenn diese rentenversicherungspflichtig ist. Andererseits unterliegen Bezieher einer Entgeltersatzleistung (Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld) bei Erfüllung der Vorplichtversicherung der Rentenversicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI. In der Praxis ist die Frage aufgetreten, welche versicherungsrechtlichen Konsequenzen sich ergeben, wenn ein Arbeitnehmer, der neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung eine ebenfalls versicherungspflichtige geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt, arbeitsunfähig krank wird und Arbeitsentgelt (nur) aus der versicherungspflichtigen geringfügig entlohnten Beschäftigung erhält, während das Arbeitsentgelt in der Hauptbeschäftigung wegfällt und insoweit eine Entgeltersatzleistung gezahlt wird.

Nach der Auffassung der Besprechungsteilnehmer ändert sich durch den Wegfall des Arbeitsentgelts aus der Hauptbeschäftigung die versicherungsrechtliche Beurteilung der geringfügig entlohnten Beschäftigung nicht. Die geringfügig entlohnte Beschäftigung bleibt weiterhin nach § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV in Verb. mit § 5 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz

SGB VI rentenversicherungspflichtig und wird nicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz SGB VI rentenversicherungsfrei. Die Entgeltersatzleistung wird damit in Fällen der hier in Rede stehenden Art im Ergebnis einer Beschäftigung gleichgesetzt.

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 10./11.04.2002

8. Versicherungsrechtliche Beurteilung der von Studenten ausgeübten
Beschäftigungen;
hier: Zeitgrenze bei befristeten Beschäftigungen
-

- 131.215/314.34 -

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V sind Personen krankenversicherungsfrei und damit zugleich pflegeversicherungsfrei, die während der Dauer ihres Studiums als ordentliche Studierende einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind. Entsprechendes gilt nach § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB III für den Bereich der Arbeitslosenversicherung. Nach Abschnitt B 1.2.3.2 des gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 06.10.1999 zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von beschäftigten Studenten, Praktikanten und ähnlichen Personen kommt Versicherungsfreiheit nach den genannten Vorschriften auch für solche Studenten in Betracht, die während der Vorlesungszeit zwar mehr als 20 Stunden wöchentlich arbeiten, deren Beschäftigungsverhältnis aber von vornherein auf nicht mehr als zwei Monate befristet ist.

Bei einer auf mehr als zwei Monate befristeten Beschäftigung, die an weniger als fünf Arbeitstagen in der Woche, aber an insgesamt nicht mehr als 50 Arbeitstagen im Jahr ausgeübt wird, bestünde bei strenger Anwendung des gemeinsamen Rundschreibens

vom 06.10.1999 Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, jedoch wegen Geringfügigkeit der Beschäftigung Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung (vgl. Abschnitt B 2.2.1 der Geringfügigkeits-Richtlinien vom 21.11.2001). Diese Ungleichbehandlung in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung einerseits und in der Rentenversicherung andererseits erscheint nach Ansicht der Besprechungsteilnehmer nicht gerechtfertigt. Die Besprechungsteilnehmer vertreten daher die Auffassung, dass Studenten, die außerhalb der Semesterferien eine Beschäftigung von mehr als 20 Stunden in der Woche und an weniger als fünf Arbeitstagen in der Woche ausüben, in der Krankenversicherung und damit auch in der Pflegeversicherung sowie in der Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei sind, wenn die Beschäftigung von vornherein auf 50 Arbeitstage befristet ist. Allerdings sind diese Beschäftigungszeiten, wenn der Student im Laufe des Jahres mehrmals befristete Beschäftigungen ausübt, bei dem Zeitraum von 26 Wochen (182 Kalendertage) mitzurechnen (vgl. Abschnitt B 1.2.3.2 des gemeinsamen Rundschreibens vom 06.10.1999).

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 10./11.04.2002

9. Beitragsrechtliche Beurteilung einer Umwandlung von laufendem Arbeitsentgelt in steuerfreie Reisekostenvergütungen

- 390.4 -

Nach § 3 Nr. 16 EStG sind u. a. Reisekostenvergütungen unter den dort genannten Voraussetzungen steuerfrei. Der Bundesfinanzhof hat in diesem Zusammenhang durch Urteil vom 27.04.2001 - VI R 2/98 - (USK 2001-39) entschieden, dass die Vergütungen auch dann steuerfrei sind, wenn sie der Arbeitgeber aus umgewandeltem Arbeitslohn zahlt. Voraussetzung sei, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Entgeltumwandlung vor der Entstehung des Vergütungsanspruchs vereinbaren.

Das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 27.04.2001 wird zum einen von dem Argument getragen, dass § 3 Nr. 16 EStG - anders als z. B. § 3 Nrn. 33 und 34 EStG - eine Entgeltumwandlung nicht ausdrücklich für schädlich hält. Zum anderen sei es - so der Bundesfinanzhof - Arbeitgebern und Arbeitnehmern unbenommen, das Arbeitsentgelt herabzusetzen und eine andere Verwendung zu vereinbaren, ohne daran durch sozialversicherungsrechtliche oder tarifvertragliche Bestimmungen gehindert zu sein. Schließlich führe die Umwandlung des Arbeitsentgelts in Fällen der hier in Rede stehenden Art nicht zu einer Steuerentlastung, sondern lediglich zu einer Vereinfachung und zeitlichen Vorverlagerung

der Freistellung, denn im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung wären die Reisekosten als Werbungskosten abzugsfähig.

Nach § 1 ArEV sind einmalige Einnahmen, laufende Zulagen, Zuschläge, Zuschüsse sowie ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gezahlt werden, nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen, soweit sie lohnsteuerfrei sind. Die Verordnung verlangt neben der Lohnsteuerfreiheit auch die zusätzliche Gewährung der Einnahmen. An dieser Zusätzlichkeit fehlt es aber in den Fällen der Umwandlung von Arbeitsentgelt. Aus diesem Grunde vertreten die Besprechungsteilnehmer den Standpunkt, dass die im Steuerrecht zulässige Umwandlung von steuerpflichtigem Arbeitslohn in eine nach § 3 Nr. 16 EStG steuerfreie Reisekostenvergütung keine Auswirkungen auf das Beitragsrecht der Sozialversicherung hat. Anderenfalls würden nämlich im Ergebnis Werbungskosten zu einer Minderung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts führen; dies ist aber ausgeschlossen, denn Werbungskosten haben für die Ermittlung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts in der Sozialversicherung keinerlei Bedeutung.

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 10./11.04.2002

10. Ermittlung des in der Sozialversicherung beitragspflichtigen Anteils der VBL-Umlage

- 390.4 -

Die nach § 40 b EStG pauschal besteuerten Beiträge für eine Direktversicherung bzw. Zuwendungen an eine Pensionskasse sind nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ArEV nicht dem Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung zuzurechnen, vorausgesetzt, dass sie zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden. Nach Satz 2 des § 2 Abs. 1 ArEV sind diese pauschal besteuerten Beiträge bzw. Zuwendungen jedoch bis zur Höhe von 2,5 v. H. des für ihre Bemessung maßgebenden Entgelts dem Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung zuzuordnen, wenn die Versorgungsregelung mindestens bis zum 31.12.2000 - vor Anwendung etwaiger Nettobegrenzungsregelungen - eine allgemein erreichbare Gesamtversorgung von mindestens 75 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts und nach Eintritt des Versorgungsfalles eine Anpassung nach Maßgabe der Entwicklung der Arbeitsentgelte im Bereich der entsprechenden Versorgungsregelung oder gesetzlicher Versorgungsbezüge vorgesehen hat; die dem Arbeitsentgelt zuzurechnenden Beiträge oder Zuwendungen sind allerdings nach § 2 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz ArEV um monatlich 13,30 EUR zu vermindern.

Zum 01.01.2002 wurde im Tarifgebiet West der Umlagesatz der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) erhöht, wobei die Arbeitnehmerbeteiligung nunmehr

1,41 v. H. (bisher 1,25 v. H.) und der Arbeitgeberbeitrag weiterhin 6,45 v. H. des Bruttoarbeitsentgelts beträgt; daneben hat der Arbeitgeber ein - steuerfreies und nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 ArEV nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnendes - Sanierungsgeld in Höhe von 2 v. H. zu zahlen. Des Weiteren wurde vom 01.01.2002 an der monatliche Höchst-Pauschalierungsbetrag des Arbeitgeberbeitrags von 89,48 EUR (175 DM) auf 92,03 EUR (180 DM) angehoben.

Die vorgenannten Änderungen machen eine Anpassung der in dem gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 29.12.1998 zu den Änderungen im Versicherungs- und Beitragsrecht der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 01.01.1999 enthaltenen Berechnungsbeispiele zur Ermittlung des in der Sozialversicherung betragspflichtigen Anteils der VBL-Umlage erforderlich. Die Besprechungsteilnehmer kommen deshalb überein, die in dem Rundschreiben vom 29.12.1998 enthaltenen Berechnungsbeispiele durch folgende Beispiele zu ersetzen:

3.4.1 Das zusatzversorgungspflichtige Arbeitsentgelt führt zu einer vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage, die monatlich mehr als 92,03 EUR beträgt.

Beispiel:

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt	2 500,00 EUR
Umlage (7,86 v. H.)	196,50 EUR
- davon vom Arbeitgeber zu tragen (6,45 v. H. von 2 500 EUR)	161,25 EUR
- davon Arbeitnehmerbeitrag (1,41 v. H. von 2 500 EUR)	35,25 EUR

Von dem Teil der Umlage, den der Arbeitgeber zu tragen hat, werden 92,03 EUR pauschal versteuert, was einem zusatzversorgungspflichtigen Arbeitsentgelt von (92,03 EUR : 6,45 x 100) 1 426,82 EUR entspricht. Der Restbetrag der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage in Höhe von 69,22 EUR (161,25 EUR ./ 92,03 EUR) wird vom Arbeitgeber individuell versteuert. Dieser individuell versteuerte Anteil gehört zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt.

Ermittlung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts

Lohn/Gehalt		2 500,00 EUR
Hinzurechnungsbetrag gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 ArEV		
(2,5 v. H. von 1 426,82 EUR)	35,67 EUR	
abzüglich	<u>13,30 EUR</u>	
	22,37 EUR	22,37 EUR
individuell versteuerter Teil der Umlage		<u>69,22 EUR</u>
beitragspflichtiges Arbeitsentgelt		2 591,59 EUR

Der vom Beschäftigten zu tragende Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage in Höhe von 35,25 EUR mindert nicht das nach der vorstehenden Berechnung ermittelte beitragspflichtige Arbeitsentgelt.

3.4.2 Das zusatzversorgungspflichtige Arbeitsentgelt führt zu einer vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage, die monatlich nicht mehr als 92,03 EUR beträgt.

Beispiel:

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt	1 200,00 EUR
Umlage (7,86 v. H.)	94,32 EUR
- davon vom Arbeitgeber zu tragen (6,45 v. H. von 1 200 EUR)	77,40 EUR
- davon Arbeitnehmerbeitrag (1,41 v. H. von 1 200 EUR)	16,92 EUR

Ein individuell zu versteuernder Teil der Arbeitgeberumlage entsteht nicht, weil der vom Arbeitgeber getragene Teil der Umlage 92,03 EUR nicht übersteigt und deshalb in voller Höhe pauschal versteuert wird.

Ermittlung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts

Lohn/Gehalt		1 200,00 EUR
Hinzurechnungsbetrag gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 ArEV		
(2,5 v. H. von 1 200,00 EUR)	30,00 EUR	
abzüglich	<u>13,30 EUR</u>	
	16,70 EUR	<u>16,70 EUR</u>
beitragspflichtiges Arbeitsentgelt		1 216,70 EUR

Der vom Beschäftigten zu tragende Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage in Höhe von 16,92 EUR mindert nicht das nach der vorstehenden Berechnung ermittelte beitragspflichtige Arbeitsentgelt. Er kann auch nicht zur Auffüllung des maximal pauschalbesteuerungsfähigen Betrags von 92,03 EUR verwendet werden, um hierbei eine Beitragsfreiheit des Arbeitnehmerbeitrags herbeizuführen.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 10./11.04.2002

11. Beitragstragung bei Auszubildenden in außerbetrieblichen Einrichtungen

- 414.1 -

Das Bundessozialgericht hatte durch Urteil vom 12.10.2000 - B 12 KR 7/00 R - (USK 2000-50) entschieden, dass eine Beschäftigung zur Berufsausbildung im Sinne des § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI bzw. § 25 Abs. 1 SGB III nur bei denjenigen Auszubildenden vorliegt, die im Rahmen der Betriebstätigkeit ausgebildet werden und in der Regel in den Produktions- und Dienstleistungsprozess zum Erwerb von praktischen Kenntnissen und Fertigkeiten eingegliedert sind. Danach wären Berufsausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen nicht als Beschäftigung zu qualifizieren und würden keine Versicherungspflicht begründen.

Durch das Gesetz zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente (Job-AQTIV-Gesetz) vom 10.12.2001 (BGBl I S. 3443) sind die aufgrund des oben genannten Urteils des Bundessozialgerichts entstandenen Unklarheiten beseitigt worden, indem für den Bereich der Krankenversicherung in § 5 Abs. 4a SGB V (gilt über § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verb. mit Satz 1 SGB XI auch für den Bereich der Pflegeversicherung), für den Bereich der Rentenversicherung in § 1 Satz 1 Nr. 3a SGB VI und für den Bereich der Arbeitslosenversicherung in § 25 Abs. 1 SGB III nunmehr klargestellt wird, dass auch Auszubildende in außerbetrieblichen Einrichtungen der Versicherungspflicht unterliegen. Dabei

wird zugleich für den Bereich der Kranken- und Rentenversicherung in § 251 Abs. 4c SGB V bzw. § 168 Abs. 1 Nr. 3a SGB VI geregelt, dass die Beiträge für diesen Personenkreis von den Trägern der Einrichtung allein zu tragen sind. Für den Bereich der Pflege- und Arbeitslosenversicherung fehlt allerdings eine ausdrückliche Regelung über die Beitragstragung, so dass in diesen beiden Versicherungszweigen dem Grunde nach die allgemeine Regelung gilt, wonach der Arbeitgeber bzw. die Einrichtung die Beiträge nur dann allein zu tragen hat, wenn die Ausbildungsvergütung 325 EUR im Monat nicht übersteigt.

Nach Meinung der Besprechungsteilnehmer dürfte es dem Willen des Gesetzgebers entsprechen, dass bei Auszubildenden in außerbetrieblichen Einrichtungen die Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung von den Einrichtungen allein getragen werden. Das Fehlen einer entsprechenden Regelung für den Bereich der Pflege- und Arbeitslosenversicherung beruht offensichtlich auf einem Versehen des Gesetzgebers, denn die Gesetzesmaterialien enthalten keinerlei Hinweis, dass die Beitragstragung in der Pflege- und Arbeitslosenversicherung anders geregelt werden soll als in der Kranken- und Rentenversicherung.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 10./11.04.2002

12. Abstimmung der Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung mit den gemeldeten Arbeitsentgelten nach § 28k Abs. 2 SGB IV
-

- 103.5/426.6 -

Nach § 172 Abs. 3 SGB VI hat der Arbeitgeber seit dem 01.04.1999 für rentenversicherungsfreie geringfügig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung zu zahlen. Diese Beiträge sind vom Arbeitgeber allein zu tragen. Für sie gilt nach § 172 Abs. 4 SGB VI der Dritte Abschnitt des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch (§§ 28a ff. SGB IV); sie sind also Gesamtsozialversicherungsbeiträge.

Nach § 28k Abs. 2 SGB IV hat die Einzugsstelle die Beiträge zur Rentenversicherung mindestens einmal jährlich mit den gemeldeten Arbeitsentgelten abzustimmen. Hierzu ist die Frage gestellt worden, ob die Abstimmung nach § 28k Abs. 2 SGB IV auch für Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung nach § 172 Abs. 3 SGB VI durchzuführen ist.

Die Besprechungsteilnehmer bejahen diese Frage. Die Vorschrift des § 28k Abs. 2 SGB IV spricht undifferenziert von Rentenversicherungsbeiträgen. Weder aus dem Wortlaut des Gesetzes zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse noch aus den Gesetzesmaterialien ergeben sich Hinweise, dass die Abstimmung für Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung nicht gelten soll.

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 10./11.04.2002

13. Ausschluss von der Rentenversicherungspflicht nicht erwerbsmäßig tätiger Pflegepersonen nach § 3 Satz 3 SGB VI;
hier: Berücksichtigung von Vor- und Nacharbeit bei einer neben der Pfllegetätigkeit regelmäßig ausgeübten Beschäftigung als Lehrer
-

- 101.197 -

Nach § 3 Satz 3 SGB VI sind nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen, die neben der Pfllegetätigkeit regelmäßig mehr als 30 Stunden wöchentlich beschäftigt oder selbständig tätig sind, von der Rentenversicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI ausgenommen. Bei der Feststellung der maßgeblichen wöchentlichen Stundenzahl ist auch die für die Ausübung der Beschäftigung oder Tätigkeit erforderliche Vor- und Nacharbeit zu berücksichtigen.

Nach dem Ergebnis der Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen und des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger über Fragen der Rentenversicherungspflicht von Pflegepersonen am 28.05.1998 (vgl. Punkt 6 der Niederschrift) führt eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit auch dann zum Ausschluss von der Rentenversicherungspflicht als Pflegeperson, wenn zwar die reine Arbeitszeit innerhalb der 30-Stunden-Grenze liegt, aber zusammen mit der für die Ausübung der Tätigkeit erforderlichen Vor- und Nacharbeit die Zeitgrenze von 30 Stunden überschritten wird. Hierzu ist die

Frage gestellt worden, wie die tatsächliche Arbeitszeit eines teilzeitbeschäftigten Lehrers unter Berücksichtigung der Vor- und Nacharbeit zu ermitteln ist.

Die Besprechungsteilnehmer vertreten die Auffassung, dass bei Lehrern, um den Vergleichswert zur Prüfung der 30-Stunden-Grenze nach § 3 Satz 3 SGB VI zu erhalten, zunächst ein Verhältniswert aus der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines vollzeitbeschäftigten Beamten/Angestellten des jeweiligen Bundeslandes und der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (Pflichtstundenzahl) eines vollzeitbeschäftigten Lehrers in dem jeweiligen Bundesland zu bilden und dieser Verhältniswert sodann mit der individuellen wöchentlichen Arbeitszeit des (teilzeitbeschäftigten) Lehrers zu multiplizieren ist:

$$\frac{\text{regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines vollzeitbeschäftigten Beamten/Angestellten im jeweiligen Bundesland}}{\text{regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines vollzeitbeschäftigten Lehrers im jeweiligen Bundesland}} \times \text{individuelle wöchentliche Arbeitszeit des Lehrers} = \text{Vergleichswert zur Prüfung der 30-Stunden-Grenze nach § 3 Satz 3 SGB VI}$$

Für die Feststellung der wöchentlichen Arbeitszeit (Pflichtstundenzahl) eines vollzeitbeschäftigten Lehrers sind im Übrigen die Verhältnisse in dem jeweiligen Bundesland zu berücksichtigen (z. B. Schulart, Fächerkombination).